

KWK-Anlagen-Vertrag

zwischen

Stadtwerke Achim AG
Gaswerkstraße 7
28832 Achim

(„**Netzbetreiber**“)

und

(Name, Vorname/Fa. Anlagenbetreiber)

(Anschrift)

(Postleitzahl und Ort)

(„**Anlagenbetreiber**“)

(nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“)

Präambel

Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, eine Anlage oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlage) zu errichten und zu betreiben. Der Netzbetreiber nimmt den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt nach dem KWKG angebotenen Strom ab, wenn und soweit er nach dem KWKG dazu verpflichtet ist. Grundlage für diesen Vertrag ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512, **KWKG 2023**) geändert worden ist, das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512, **EEG 2023**) geändert worden ist und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in ihrer jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, soweit im Folgenden keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Soweit im Folgenden nur vom „KWKG“ die Rede ist, ist damit das KWKG 2023 gemeint.

1 Vertragsgegenstand, Anwendbarkeit der NAV

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Einspeisung und den Netzanschluss der KWK-Anlage, die in der **Anlage 1 Datenblatt KWK-Anlage** konkretisiert ist. Es handelt sich bei der Anlage um eine Anlage oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Sinne des § 2 Nr. 14 KWKG. Soweit noch keine MaStR-Nummer bekannt sein sollte, wird diese nachgetragen.
- 1.2 Der Vertrag ergänzt die Rechte und Pflichten zwischen Anlagen- und Netzbetreiber nach dem KWKG. Durch diesen Vertrag wird nicht von den Vorschriften des KWKG abgewichen, insbesondere der KWK-Zuschlag richtet sich allein nach den gesetzlichen Vorschriften des KWKG in der jeweils gültigen Fassung. Die Vermarktungsform kann frei durch den Anlagenbetreiber gewählt werden.
- 1.3 Die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) finden in ihrer jeweils gültigen Form entsprechende Anwendung, wenn in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt wird. Dies gilt auch bei einem Netzanschluss in einer höheren Spannungsebene als der Niederspannung. Die Haftungsbeschränkung in § 18 NAV gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit oder bei einem grob fahrlässigen Verschulden des Netzbetreibers, wenn es sich beim Anlagenbetreiber um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt.
- 1.4 Die folgenden technischen Regelwerke sind ergänzend, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten:
 - Technische Anschlussbedingungen Niederspannung „TAB NS Nord 2019“ des BDEW in der jeweils gültigen Fassung, (ist auf der Internetseite der Stadtwerke Achim AG veröffentlicht).

2 Einspeisung, Netzanschluss

- 2.1 Der Anlagenbetreiber betreibt seine Stromzeugungsanlage derart, dass am Netzverknüpfungspunkt der Leistungsfaktor wie folgt eingehalten wird:

Für Anlagen bis 30 kW gemäß $\cos \phi$ VDE 4105

Für Anlage zwischen 30 kW bis 135 kW Q (U) gemäß VDE 4105

Für Anlagen größer 135 kW erfolgt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Etwaige Abweichungen von den vorgenannten VDE Vorschriften sind mit dem Netzbetreiber vorher abzustimmen.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, stehen der Netzanschluss bzw. die Anbindungsleitungen im Eigentum des Anlagenbetreibers. Der Anlagenbetreiber ist für die Instandhaltung des Netzanschlusses bzw. der Anbindungsleitungen verantwortlich.

- Option Hausanschluss:** Abweichend von Satz 1 und 2 erfolgt der Netzanschluss über den Hausanschluss des Anlagenbetreibers. In diesem Fall ist der Anlagenbetreiber für die Instandhaltung der Anbindungsleitungen verantwortlich. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

(gilt nur, wenn angekreuzt)

2.3 Der Anlagenbetreiber beabsichtigt,

- den eingespeisten Strom an den Netzbetreiber abzugeben.
- dem Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 S. 3 KWKG einen Dritten zu benennen, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen.

3 Messstellenbetrieb, Messung und Messkonzept

3.1 Der vom Anlagenbetreiber gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslesung die vertragsgemäße Abrechnung durch bereitzustellende Messdaten gewährleisten muss. Der Netzbetreiber übernimmt den Messstellenbetrieb auf Kosten des Anlagenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist (§ 14 Abs. 1 KWKG). Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) anzuwenden. Der Anlagenbetreiber kann einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen (§ 5 MsbG) oder den Messstellenbetrieb unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen, die das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt, selbst übernehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG).

3.2 An die technische Ausführung von Zählerinrichtungen am Entnahme- und/oder Einspeisepunkt werden mindestens die Anforderungen nach dem VDN-Metering Code in seiner aktuellen Fassung gestellt. Die Identifikationskennzahlen für die Messeinrichtungen und Datenübertragung sind dem Kennzahlensystem "OBIS" IEC 62056-61:2002 (Deutsche Fassung DIN EN 62056-61:2002 OBIS – Object Identification System), herausgegeben vom BDEW (BDEW Materialien M-13/2003), bzw. einem Nachfolgesystem zu entnehmen.

3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung und die Zählerstände in regelmäßigen Abständen nach vorheriger Anmeldung zu kontrollieren.

3.4 Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber verpflichten sich ein Messkonzept abzustimmen. Das Messkonzept wird in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag festgelegt. Der Anlagenbetreiber wird dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme der KWK-Anlage ein Messkonzept nach Maßgabe der Anlage 2 zur Prüfung der Konformität mit dem KWKG und den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. den Anschluss an das Mittelspannungsnetz übermitteln. Der Netzbetreiber kann auf

eine Festlegung des Messkonzepts verzichten. Die Messkonzepte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

4 Mitteilungspflichten, Änderungen an der Anlage, Abrechnung

- 4.1 Die Vertragspartner benennen gegenseitig ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Änderungen diesbezüglich werden dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt. Grundsätzlich erfolgt der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber zur Abwicklung des Netzanschlusses und der Einspeisung des erzeugten Stroms elektronisch in Textform (zB. per E-Mail).
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine anlagenscharfe Mitteilung, die alle Angaben enthält, welche für die Jahresabrechnung des Netzbetreibers erforderlich sind, zu übermitteln.
- 4.3 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner KWK-Anlage, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes des Netzbetreibers haben können (z.B. Änderung der Nennleistung der KWK-Anlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationsanlagen), vor Durchführung der jeweiligen Änderung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 4.4 Ein Wechsel in die Eigenversorgung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich. Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber jedoch spätestens zwei Tage vor dem Tag der Stromerzeugung mitzuteilen, wenn ein Wechsel in die Eigenversorgung bevorsteht. Dies gilt auch für einen Wechsel aus der Eigenversorgung in die Überschuss- oder Volleinspeisung.
- 4.5 Soweit es während der Vertragslaufzeit zu einem Wechsel des Anlagenbetreibers der KWK-Anlage, der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer, kommen sollte, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich mit.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vergütung bzw. den KWK-Zuschlag im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift zu vergüten. Hierdurch entstehende Kosten können dem Anlagenbetreiber auferlegt werden. Für den Fall, dass im Gutschriftwege abgerechnet wird, wird der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer mitteilen oder dem Netzbetreiber bestätigen, dass er von der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Gebrauch macht.

5 Laufzeit, Inkrafttreten und Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft unbefristet, längstens jedoch solange der Netzbetreiber zur Abnahme der vom Anlagenbetreiber erzeugten Energie verpflichtet ist.
- 5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Aufhebung oder wesentlicher Änderung der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht für Strom aus Erzeugungsanlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, wenn das KWKG seine Gültigkeit verliert oder wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner

KWK-Anlage die gesetzlichen Bestimmungen oder die anerkannten Regeln der Technik trotz zweifacher Mahnung nicht einhält.

6 Schlussbestimmungen, Anlagen, Datenschutz

- 6.1 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit in der **Anlage 3**. Änderungen diesbezüglich werden dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt. Der Datenaustausch erfolgt nach Ziffer 4.1. dieses Vertrages.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 6.3 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Zweifel vorliegen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein mit dem Netzbetreiber oder dem Anlagenbetreiber im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt oder der Netzbetreiber aufgrund des mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrages verpflichtet ist, das Netz zu übertragen.
- 6.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie die Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis selbst.
- 6.5 Die Anlagen 1-4 sind Bestandteile dieses Vertrags. Die Datenschutzbestimmungen richten sich nach **Anlage 4**.
- 6.6 Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

_____, den

_____, den

.....

.....

Unterschrift des Netzbetreibers

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anlagen:

Anlage 1: Datenblatt KWK-Anlage

Anlage 2: Messkonzept

Anlage 3: Ansprechpartner

Anlage 4: Hinweise zum Datenschutz

Anlage 1: Datenblatt KWK-Anlage

Energieträger:

.....

Marktstammdatenregister-Nr. (sofern bereits vorhanden, andernfalls später nachtragen):

.....

Anlagenbetreiber

Fa./Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:/.....
Fax:/.....
E-Mail:

Errichter der Anlage

Fa./Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:/.....
Fax:/.....
E-Mail:

Anlagenverantwortlicher nach DIN VDE 0105

Benennung eines Anlagenverantwortlichen

Fa./Name:
Straße:
PLZ, Ort:.....
Telefon:/.....
Mobil:/.....
Fax:/.....
E-Mail:

Verzicht auf die Benennung eines Anlagenverantwortlichen

Anlage

Hersteller:
Typ:

Anlagenanschrift (Standort)

Straße:
PLZ, Ort:
Ge-
mar-
kung:
Flur:

Installierte elektrische Anlagenleistung insgesamt: kW.

Spannungsebene, in der Anschluss der Anlage erfolgt:

- Niederspannung (NS)
- Umspannung (NS/MS)
- Mittelspannung (MS)

Vergütungsangaben: Inbetriebnahmezeitpunkt

Die Höhe und Dauer der Vergütung bestimmt sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage (bei mehreren Anlagen gesondert für jede Einzelanlage auflisten). Soweit noch kein Inbetriebnahmezeitpunkt bekannt sein sollte, ist der Netzbetreiber nachträglich darüber zu informieren.

___/___/_____

[Gläubiger – Identifikationsnummer DE35ZZZ00000057733]

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Achim AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Achim AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung des Anlagenbetreibers

Kontoinhaber:

DE == | == | == | == | == | ==
IBAN

_____ | == | == | == | == | ==
Kreditinstitut BIC

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Umsatzsteuerrechtlicher Status

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / FA-Steuer Nummer:

Der Stromerzeuger bestätigt hiermit, dass er Unternehmer i. S. der UStG ist und die Umsatzsteuer für die Stromeinspeisevergütung an das Finanzamt abführt.

Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers wird die Umsatzsteuer vom Netzbetreiber in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich vergütet.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / FA-Steuer Nummer _____

oder

Der Stromerzeuger bestätigt hiermit, dass er Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG ist und die Umsatzsteuer für die Stromeinspeisevergütung somit auch nicht an das Finanzamt abführt.

Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers wird von diesem **keine** Umsatzsteuer zusätzlich vergütet.

Weitere Angaben (ggf. weitere Unterlagen wie Karten, Skizzen etc. beifügen):

Anlage 2: Messkonzept

Das Messkonzept ist vom Installateur mit dem technischen Antrag einzureichen.

Anlage 3: Ansprechpartner

Anlagenbetreiber

Fa./Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:/.....
Mobil:/.....
Fax:/.....
E-Mail:

Netzbetreiber

Fa./Name: Stadtwerke Achim AG
Straße: Gaswerkstraße 7
PLZ, Ort: 28832 Achim
Telefon: 04202/510-300
Mobil: -
Fax: 04202/510-11
E-Mail: einspeisung@stadtwerke-achim.de

Stellvertreter

Fa./Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:/.....
Mobil:/.....
Fax:/.....
E-Mail:

Stellvertreter

Fa./Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:/.....
Mobil:/.....
Fax:/.....
E-Mail:

Alle Ansprechpartner sind während der Bürozeiten erreichbar.

Alle Ansprechpartner sind während der Bürozeiten erreichbar.

Die Bürozeiten der Stadtwerke Achim AG sind der Internetseite zu entnehmen.

Anlage 4: Hinweise zum Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung

Die Stadtwerke Achim AG (SWA) ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die Kontaktdaten lauten: Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstr. 7, 28832 Achim, Tel. 04202 510 - 0, Fax: 04202 510 - 11, Email: kundenservice@stadtwerke-achim.de

Die SWA verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. weiterer datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Anlagenbetreibers durch die SWA ergibt sich aus Art. 6 DSGVO. Hierbei handelt es sich um eine rechtmäßige Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen in deren Kontext die betroffene Person entweder Vertragspartner oder Anfragender ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Die gesetzlich vorgeschriebene Information für Betroffene über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO stellen wir jeweils aktuell auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-achim.de/datenschutz für Sie bereit.

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zweckgebunden zur Durchführung des geschlossenen Vertrages. Dies umfasst auch die Übermittlung von Lastdaten im Rahmen des Energiedatenmanagements sowie die Datenweitergabe an von uns, basierend auf den Anforderungen nach Art. 28 DSGVO, eingesetzten Dienstleistern zur Zählerablesung, der Erstellung und dem Versand der Jahresabrechnungen sowie von Kundeninformationen etc.

Wir behalten uns vor, Ihre Adressdaten ggf. zur Bonitätsprüfung vor Abschluss des Vertrages sowie zur Identifizierung und Ermittlung des Wohnortes im Falle des Zahlungsverzuges zu verwenden.

Im Falle des Zahlungsverzuges erfolgt nach Abschluss des Mahnverfahrens zur Durchführung des Inkasso-Verfahrens die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die von uns beauftragte Anwaltskanzlei (Scholz, Lühring & Partner, Postfach 1620, 28822 Achim, Tel. 04202 8842 - 0) oder das beauftragte Inkassobüro (Creditreform Bremen Sedding KG, Postfach 106507, 28065 Bremen, Tel. 0421 32902 - 0)

Diese und weitergehende ausführlichere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-achim.de/datenschutz

Zusätzlich können Sie diese Informationen auch beim Kundenservice in unseren Geschäftsräumen (Gaswerkstr. 7, 28832 Achim) zu unseren offiziellen Geschäftszeiten einsehen.

Mit Ihren Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte schriftlich oder per Email an unseren Datenschutzbeauftragten: Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstr. 7, 28832 Achim, Email: datenschutz@stadtwerke-achim.de